

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2019

Nr. 9

## Inhaltsverzeichnis

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bebauungsplan Nr. 97 „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt von Esens“	
• Erneuter Aufstellungsbeschluss	
• Beschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre	153
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg	
65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 von Hesel „Amerika-Gelände“	155
Veröffentlichung der Bilanz (Eröffnungsbilanz) der Gemeinde Friedeburg zum 01.01.2011	156
A. Bebauungsplan Nr. 10 „Ochsenkamp“, Gemeinde Schweindorf	
B. 17. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	157
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2019	158
Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog	
Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplans „Kurzentrum“ – Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	159
Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen im Ehemaligen Künstlerhaus“ – Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	160
Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Oldenburg	
Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Minsen-Wiarden	161
Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Aurich	
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband; Schlussfeststellung	161
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	
hier: Tagesordnung der Versammlungsversammlung am 14. Oktober 2019	162
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“	
hier: Haushaltssatzung 2019	162

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan Nr. 97 „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt von Esens“

- Erneuter Aufstellungsbeschluss
- Beschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Stadt Esens verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt von Esens“ das Ziel, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt von

Esens zu regeln und somit eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Esens hat daher am 11.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 97 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst. Es hat sich herausgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 97 nicht im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden kann. Daher hat der Verwaltungsausschuss am 16.09.2019 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 97 erneut gefasst. Die Aufstellung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 11, 25, 26a, 26b, 26c, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 44, 66 und 76, die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 sowohl in Gänze als auch teilweise überdeckt werden, sind zu ändern bzw. sind ergänzende Textbebauungspläne zu entwickeln. Auch unbeplante Bereiche, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 vorhanden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16.09.2019 gemäß § 89 NKomVG in einem Eilbeschluss für den Rat der Stadt Esens folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung der Stadt Esens über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt von Esens“

##### Präambel

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16.09.2019 gemäß § 89 NKomVG in einem Eilbeschluss für den Rat der Stadt Esens folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der vom Rat der Stadt Esens am 18.09.2017 beschlossenen und im Amtsblatt des Landkreises Wittmund am 29.09.2017 bekannt gemachten Satzung der Stadt Esens über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt von Esens“ wird um ein Jahr verlängert.

##### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

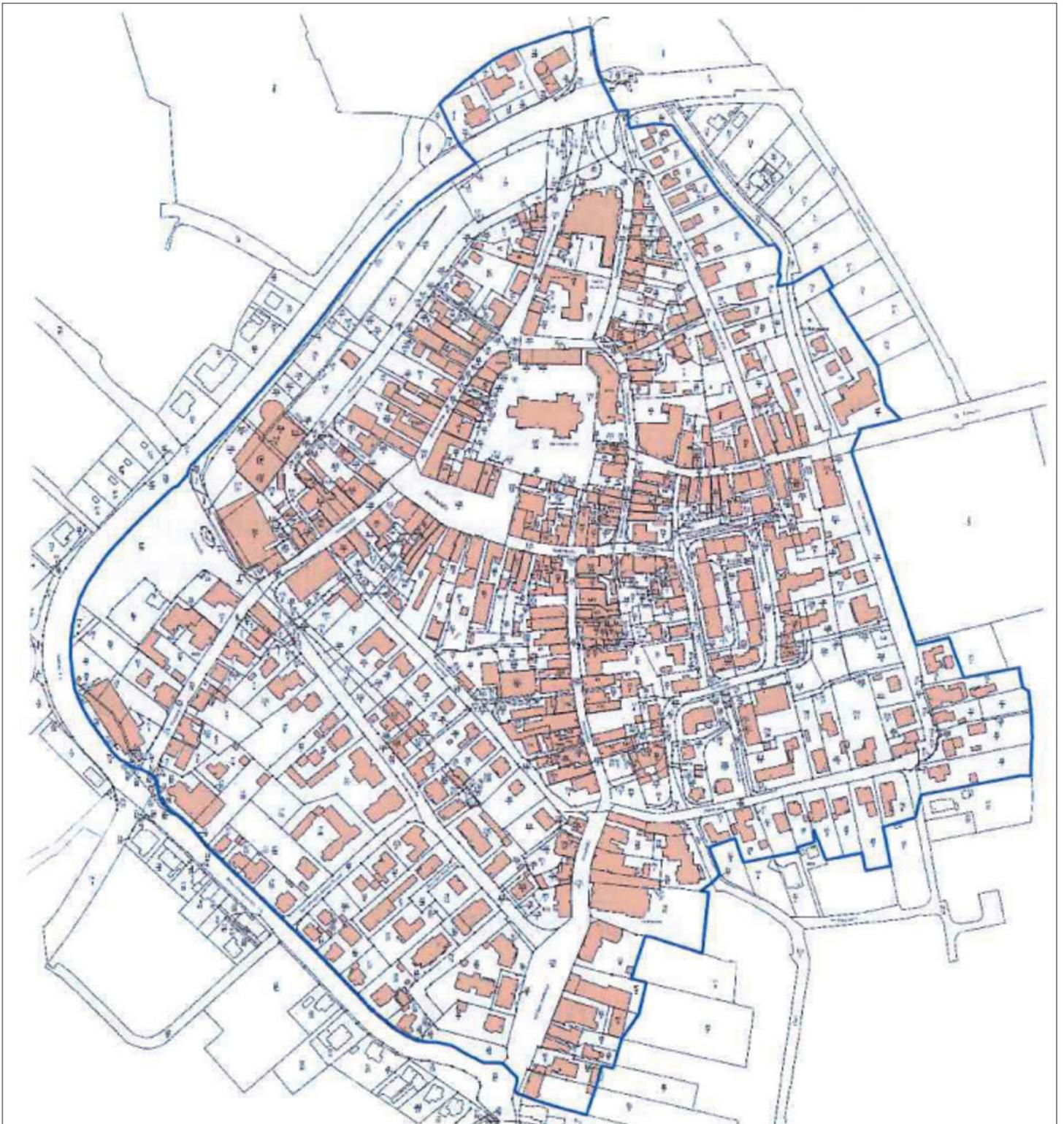
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstücke im Stadtkern der Stadt Esens. Insbesondere sind folgende Straßenzüge betroffen: Norderwall, Schafmarkt, Herdestraße, Siebet-Attena-Straße (Nordseite), Bürgermeister-Becker-Straße, Molkereistraße, Am Alten Amtshaus, Vor dem Drostentor, Steinstraße, Süderwall, Marktstraße, Kirchstraße, Marktplatz, Westerstraße, Theodor-Thomas-Straße, Neustädter Straße, Schmiedestraße, Butterstraße, Goldenort, Burgstraße, Alte Gasthausstraße, Rosenstraße, Graftegge, Herrenwall, Anton-Esen-Straße, Nelkenpfad, Jücherstraße, Neustädter Wall und Vierhäuserstraße. Darüber hinaus ist der Bereich zwischen Nordring, Bensorsieler Straße und Walpurgisstraße betroffen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

##### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach

Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft und gilt für ein Jahr.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung

aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

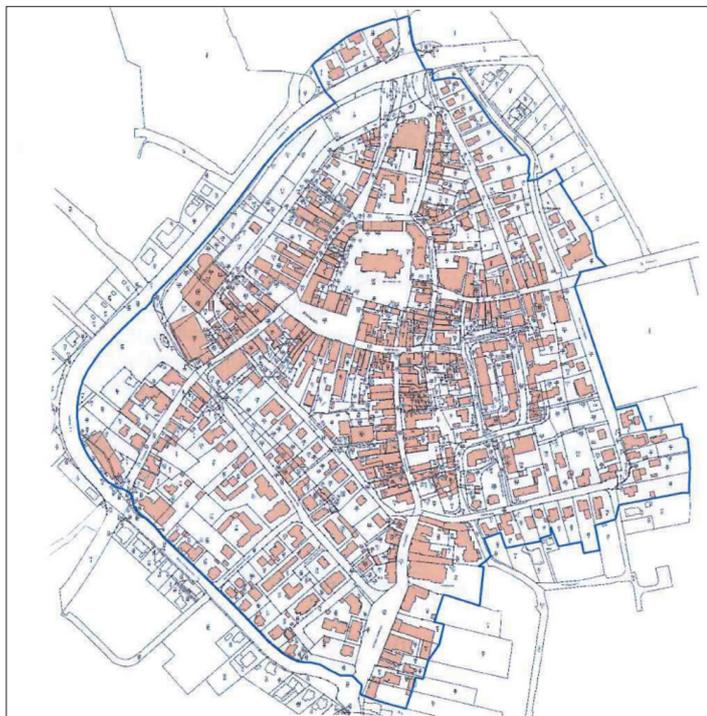
Esens, den 20.09.2019

**Emken**  
Bürgermeisterin

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

Anlage

**Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 „Steuerung von Vergnügungstätigkeiten in der Innenstadt von Esens“, Stadt Esens ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.**



Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft und gilt für ein Jahr. Jedermann kann die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre sowie die Satzung über die Veränderungssperre während der Dienststunden bei der Stadt Esens, Rathaus, Stabsstelle Planen, Zimmer 17, Am Markt 2-4, 26427 Esens, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Esens, den 20.09.2019

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

Gemeinde Friedeburg

## Bekanntmachung

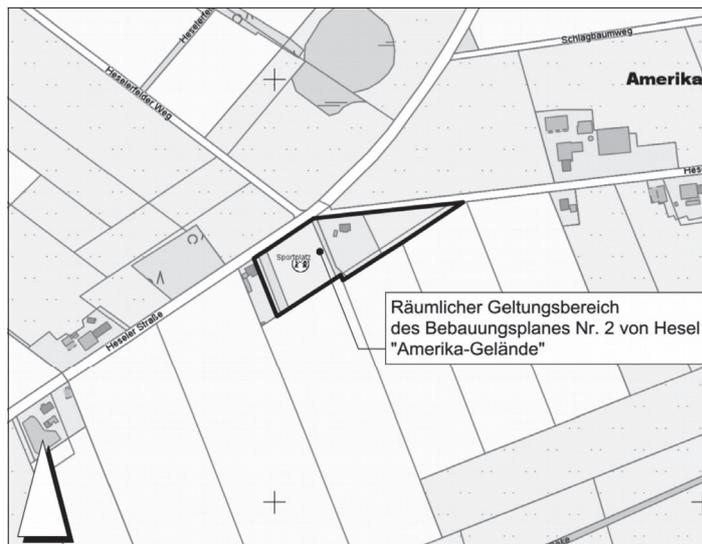
### Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

#### 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 von Hesel „Amerika-Gelände“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 2 von Hesel „Amerika-Gelände“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Planungen ist die planungsrechtliche Absicherung des Geländes, welches zentraler Anlaufpunkt für dörfliche und touristische Veranstaltungen ist.

Der räumliche Geltungsbereich (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung sind identisch) ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 von Hesel „Amerika-Gelände“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 30.09.2019

**Der Bürgermeister**  
Goetz

## Veröffentlichung der Bilanz (Eröffnungsbilanz) der Gemeinde Friedeburg zum 01.01.2011

Aktiva	– Euro –	Passiva	– Euro –
1. Immaterielles Vermögen	58.750,64	1. Nettoposition	37.719.207,81
2. Sachvermögen	45.106.962,13	1.1 Basisreinvermögen	25.058.006,47
3. Finanzvermögen	490.586,64	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	25.834,79	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.377,54	1.4 Sonderposten	12.661.201,34
		2. Schulden	4.065.663,34
		2.1 Geldschulden	
		davon	3.928.817,31
		2.1.3 Liquiditätskredite	2.837.253,94
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.091.563,37
		2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.760,01
		2.4 Transferverbindlichkeiten	62,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	51.024,02
		3. Rückstellungen	3.902.118,33
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.522,26
<b>Bilanzsumme</b>	<b>45.688.511,74</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>45.688.511,74</b>

### Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz

Die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen liegt in der Zeit vom 01.10.2019 bis einschließlich 11.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, 30.09.2019

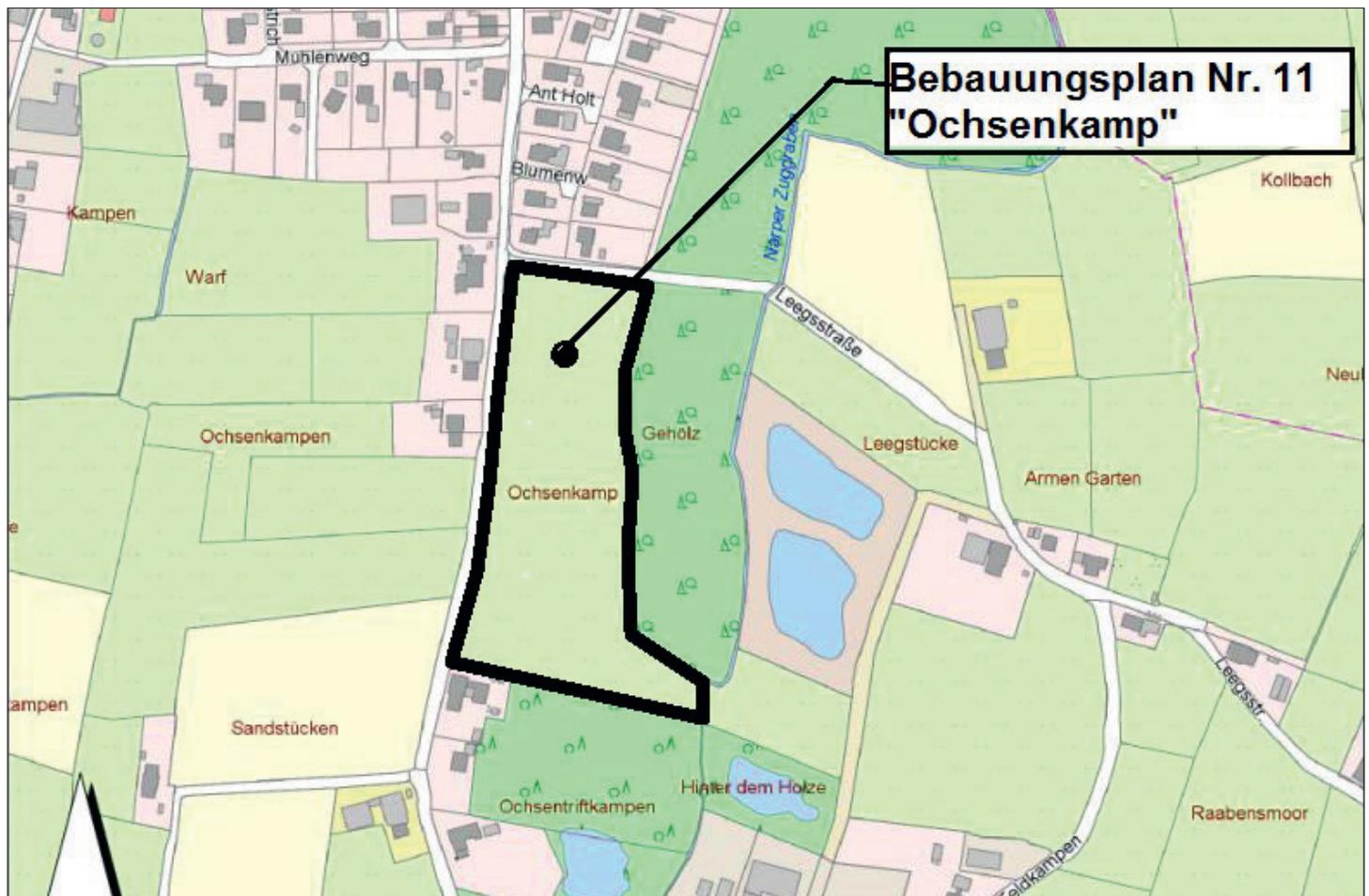
**Gemeinde Friedeburg**  
Der Bürgermeister  
Goetz

## Bekanntmachung

### A. Bebauungsplan Nr. 10 „Ochsenkamp“

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Mühlenweg 6, 26556 Schweindorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Ochsenkamp“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schweindorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schweindorf, den 18.09.2019

**Gemeinde Schweindorf**  
Der Bürgermeister  
Ahrends

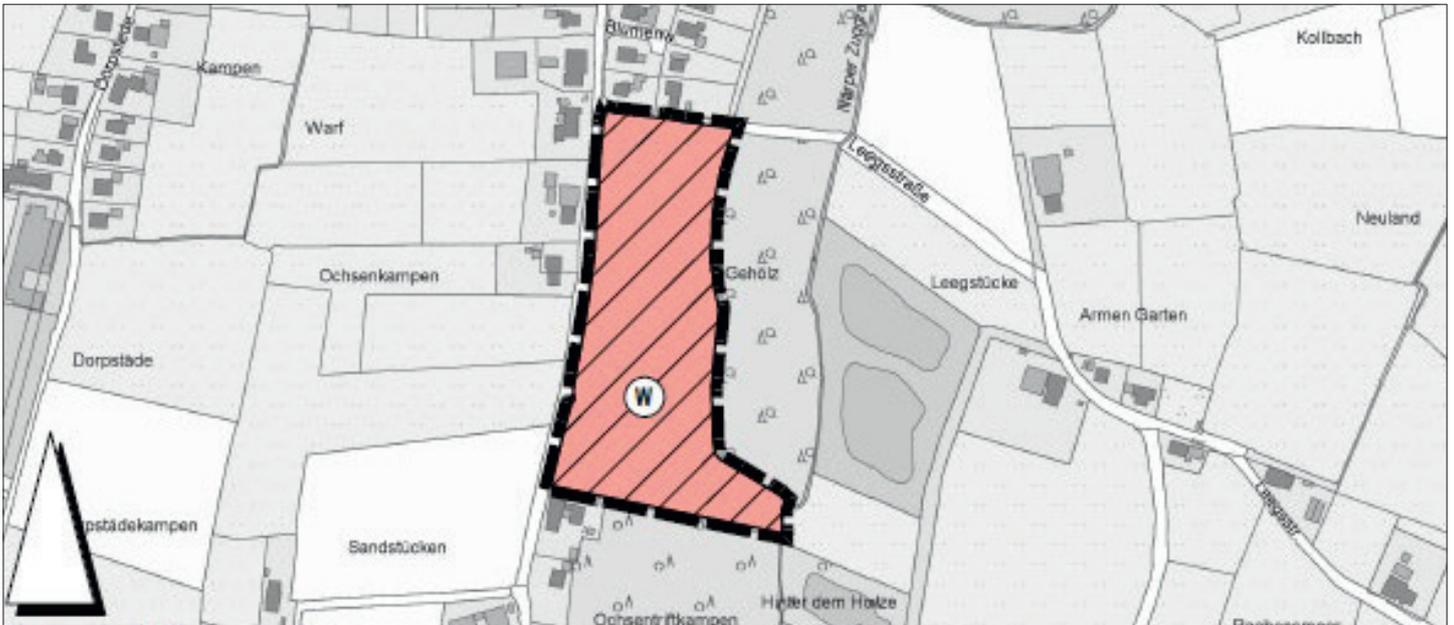
### B. 17. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ochsenkamp“ der Gemeinde Schweindorf, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die bisher in diesem Bereich dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Westerholt, den 18.09.2019

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrends

## Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.094.500,00 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.070.100,00 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 359.800,00 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 10.818.400,00 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 10.336.700,00 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 979.800,00 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.698.700,00 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.650.000,00 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 381.300,00 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.650.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.380.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
  - b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

### § 6

Der Betrag, ab dem Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen schriftlich dokumentiert werden müssen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Langeoog, den 2. September 2019

**Der Bürgermeister**  
Uwe Garrels

(L. S.)

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, hat am 28.08.2019 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg 10.2/3 die erforderliche Genehmigung für die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.10.2019 bis 11.10.2019 im Rathaus, Kämmererei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 2. September 2019

**Der Bürgermeister**  
Uwe Garrels

## Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog

### Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplans „Kurzentrum“ Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kurzentrum“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

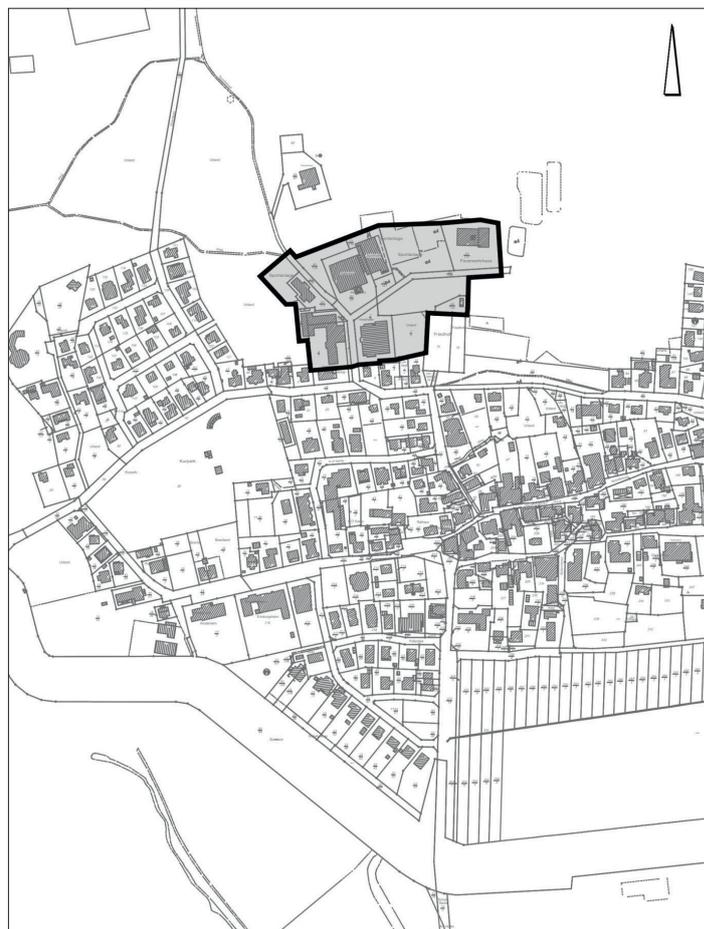
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kurzentrum“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kurzentrum“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Spiekeroog, den 20.09.2019

**Piszczan**  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog

### Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen im Ehemaligen Künstlerhaus“

#### Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen im Ehemaligen Künstlerhaus“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Ver-

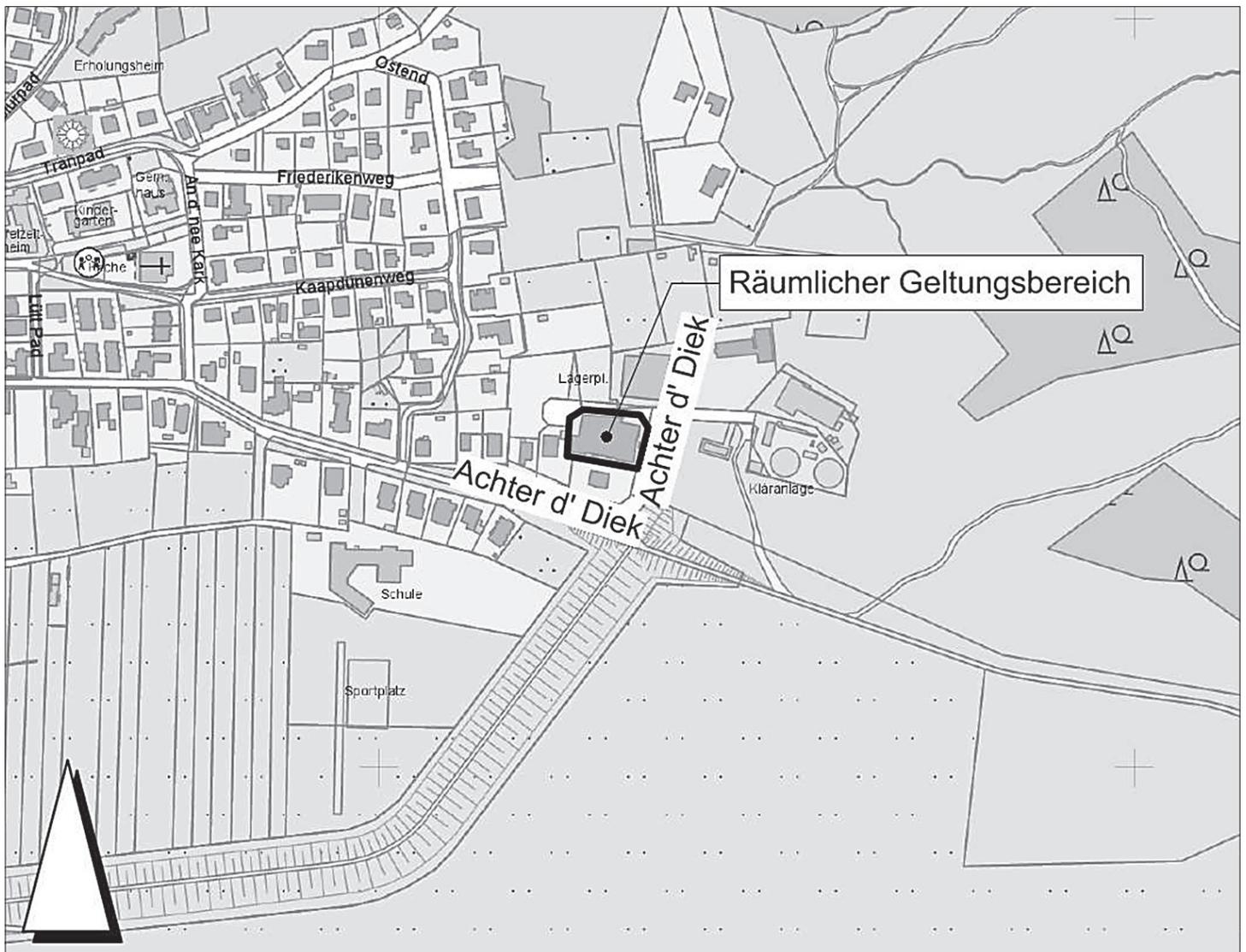
fahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen im Ehemaligen Künstlerhaus“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen im Ehemaligen Künstlerhaus“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Spiekeroog, den 20.09.2019

**Piszczan**  
Bürgermeister



Oldenburg, den 12.09.2019

## **Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens Minsen-Wiarden**

Das vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren Minsen-Wiarden wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigerungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigerungsplanes des vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens Minsen-Wiarden einschließlich seiner Nachträge ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Minsen-Wiarden hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens Minsen-Wiarden bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

### **Begründung**

Der Flurbereinigerungsplan des vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens Minsen-Wiarden ist einschließlich seiner Nachträge vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigerungsplan und in seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt.

Die Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigerungsverfahrens bleibt aufgrund von mitgeteilten aber noch nicht ausgezahlten Zahlungsverpflichtungen zunächst bestehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweis**

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Gemeinde Wangerland einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnis (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigerungsplanes und seiner Nachträge, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

**Hinweis:** Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Schlussfeststellung des Flurbereinigerungsverfahrens Minsen-Wiarden auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

**Doolmann**

Aurich, 16.09.2019

## **Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigerung Bagband Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigerungsverfahren Bagband wird gemäß § 149 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigerungsplan in der Fassung des Nachtrages II bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigerungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Bagband hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

### **Begründung:**

Das Flurbereinigerungsverfahren Bagband ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigerungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigerungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:** Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage  
**Bohlen**

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung des  
Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 14. Oktober 2019 um 14.30 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 10, vom 30.09.2019 wird hingewiesen.

**Dr. Heising**  
Verbandsgeschäftsführer

**Hinweisbekanntmachung  
des Zweckverbandes „JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 30.09.2019 veröffentlicht.

Jever, 16.09.2019

**Neuhaus**  
Geschäftsführer  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven



Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.